

mungen im liberalen und humanen Sinne entschied,¹⁶² bewies er eine entschiedene sozialpolitische Reife. Der Landtag liess auch nicht zu, dass Beamte, Geistliche, Lehrer und Offiziere von den Gemeindelasten befreit blieben, wie zuerst vorgesehen war; er verhinderte damit die Bildung einer wiederum bevorrechteten Klasse.¹⁶³ Der Fürst sprach dem Landtag denn auch seine Befriedigung über das ganze Werk der Gemeindeverfassung aus.¹⁶⁴

In der Praxis entwickelte sich die angestrebte Eigenständigkeit der Gemeinden dann freilich nicht in der erwarteten Masse. Einerseits wirkte die Gewohnheit, Befehle bei der Regierung einzuholen, weiter.¹⁶⁵ Andererseits fand sich die alte Alleinherrschaft des Vorstehers unter Missachtung des neuen Gesetzes ebenfalls noch.¹⁶⁶ Die Gemeinderäte waren sich der Verantwortung wie der Möglichkeiten, die ihnen mit der Autonomie gegeben waren, noch nicht wirklich bewusst. Überdies erstreckte der Landesverweser seine rege Tätigkeit auch auf die Gemeinden: Trotz seiner besten Absichten musste er sich den Vorwurf «autokratischen Eingreifens» in die Gemeindegeschäfte nicht ganz zu Unrecht gefallen lassen.¹⁶⁷ Unter den Nachfolgern von Hausens wurde dessen Praxis fortgesetzt, so dass schliesslich Wilhelm Beck 1912 das bittere Urteil fällen konnte: «In Liechtenstein herrscht über die Gemeinde das System des französischen Staatsabsolutismus».¹⁶⁸ Auch das

162 Vgl. Kesslers Kommissionsbericht, Landeszeitung, 26. März 1864, Nr. 7, S. 25 ff. Dazu Schädler, Landtag, JBL 1901, S. 105 f. Siehe die Landtagsverhandlungen vom 29. Febr. 1864, Landeszeitung 1864, Nr. 8, Beilage II.

163 Landeszeitung, 5. März 1864, Nr. 6, Beilage.

164 Botschaft des Fürsten an den Landtag, 4. März 1864, Landeszeitung 1864, Nr. 10, Beilage II. Vgl. Schädler, Landtag, JBL 1901, S. 107 f.

165 Vgl. Schädler, Landtag, ebda.

166 Vgl. die Klage von Lehrer Beck, Triesenberg, über das rohe Regiment des Vorstehers Nägele, welcher den erfordernten Gemeindevoranschlag mit den Worten, «man könne unmöglich im voraus wissen, was es im Jahre hindurch für Ausgaben gebe», unterliess, dafür aber die Anzahl der Mäuse festsetzte, welche jeder Triesenberger Gutsbesitzer zu fangen und abzuliefern hatte; Landeszeitung, 11. Febr. 1865, Nr. 4, S. 13 f. — Siehe auch die Klage über «Gewalthaber» in einzelnen Gemeinden, Landeszeitung, 17. Juni 1865, Nr. 16, S. 63.

167 Vgl. Schädler, Von Hausen, JBL 1906, S. 13 ff. Dies bestätigen auch die Protokolle der Regierungssitzungen 1862 — 1884, LRA.

168 Beck, S. 28. — Vgl. aber die Entgegnungsschrift (siehe oben Anm. 58), S. 8 f.